

**Hinweis:** Diese aktualisierte Version ersetzt die Version vom 31. August 2017, die vom Konferenzsekretariat verteilt wurde. Sie enthält angedeutete Veränderungen als Ergebnis des Feedbacks der Konferenzmitglieder. Einen kurzen Bericht zur Erklärung des Feedbacks/der Änderungen finden Sie am Ende des Dokumentes.

## 39. Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten 26. und 27. September 2017, Hong Kong

### **EntschlieÙung und Zusammenarbeit zwischen Datenschutzbehörden und Verbraucherschutzbehörden für einen besseren Schutz der Bürger und der Verbraucher in der digitalen Wirtschaft.**

Schirmherr:

Datenschutzkommission, Belgien

Weitere Schirmherren

- Office of the Australian Information Commissioner, Australien
- The Privacy Commissioner for Personal Data, Hong Kong, China
- Datenschutzbeauftragter, Hamburg, Deutschland
- Privacy Commissioner, Neuseeland
- Dateninspektion, Norwegen
- Die Niederländische Datenschutzbehörde, Niederlande
- Der Europäische Datenschutzbeauftragte

In der Erwägung, dass

- a) die strategische Priorität der Konferenz darin besteht, unsere Verbindungen und Zusammenarbeit mit den Partnern zu verstärken, um unsere Aufgabe zu erfüllen und die Behörden zu unterstützen, ihre Mandate besser wahrzunehmen;
- b) die Konferenz sich verpflichtet hat, die mit dem Recht auf Privatsphäre und dem Datenschutz im digitalen Zeitalter zusammenhängenden Herausforderungen anzugehen;
- c) Privatpersonen sich immer mehr Sorgen machen über die fehlende Kontrolle und die fehlende Information, wie ihre Daten in einem Onlineumfeld verarbeitet werden;
- d) Datenschutzbehörden mit den angemessenen Organen zusammen arbeiten sollten, die das wichtige Ziel des Schutzes der Rechte von Privatpersonen bzgl. ihrer persönlichen Daten erfüllen können;

- e) da Privatsphäre und Datenschutz immer wichtigere materielle Faktoren für die Privatpersonen als Verbraucher werden, es immer mehr Schnittstellen zwischen Verbraucherschutz und Datenschutz gibt, besonders im Online-Bereich;
- f) der gesetzliche Schutz im Online-Bereich von Privatpersonen Online, entweder als Bürger oder Verbraucher auf dem Verbraucherschutzgesetz, dessen Einhaltung von den Verbraucherschutzbehörden kontrolliert wird, und auf dem Datenschutzgesetz, für dessen Einhaltung die Datenschutzbehörden zuständig sind, beruht;
- g) eine mögliche Schnittstelle zwischen Verbraucherschutz- und Datenschutzgesetze sich auf die Vertragsbedingungen bezieht, die von Datenschutzbeauftragten und Datenverarbeitern auferlegt werden und die mit bestehenden Gesetzen unvereinbar bzw. irreführend, zu komplex oder nicht transparent sein können.

#### BESCHLIESST DIE 39. KONFERENZ

1. einen Weg zu finden, um die internationale Zusammenarbeit zwischen Datenschutzbehörden und Verbraucherschutzbehörden zu verbessern, um die Bürger und Verbraucher in der digitalen Wirtschaft besser zu schützen.
2. Eine Arbeitsgruppe Digitaler Bürger und Verbraucher einzurichten, um:
  - a. Auf der Grundlage und zur Vervollständigung von bestehenden Initiativen Gelegenheiten zur weiteren internationalen Zusammenarbeit zwischen Datenschutzbeauftragten und Verbraucherschutzbehörden sowie mit internationalen Verbraucherschutznetzwerken zu ergreifen;
  - b. Bestehende gesetzliche Instrumente und Verfahren zu analysieren und zu bewerten, um zu prüfen, wie effektiv die persönlichen Daten von Bürgern und Verbrauchern im Rahmen der Vertragsbedingungen sind, insbesondere für Verbraucher von digitalen Produkten und Dienstleistungen.
  - c. Zu erforschen, inwiefern die Verbraucherschutzbehörden und Datenschutzbeauftragten und andere angemessene Organe, die für die Regulierung digitaler Märkte sind, auf der Grundlage bestehender Gesetzgebungen zusammenarbeiten können, um einen besseren Datenschutz für die Bürger und Verbraucher zu gewähren, insbesondere durch die Identifizierung von Gelegenheiten der effektiven Zusammenarbeit;
  - d. Ein mögliches Verbesserungspotential für gesetzliche Instrumente zu identifizieren, um Vertragsbedingungen einzuführen und/oder zu verändern, um einen soliden Schutz für die Bürger und Verbraucher zu bieten;
  - e. Bestehende Initiativen und Netzwerke zu identifizieren, zu verstärken und darauf aufzubauen, unter Berücksichtigung der Schnittstelle zwischen Verbraucherschutz und Datenschutz, einschließlich des Internationales Netzwerkes für die Durchsetzung des Verbraucherschutzes (International Consumer Protection and Enforcement Network, ICPEN), dem Digital Clearinghouse und Consumers International;

- f. Einen Bericht für die 40. Konferenz über die aktuellen gesetzlichen und praktischen Situationen in Bezug auf diese und andere wichtige Themen vorzubereiten und eine Entschließung mit spezifischen Maßnahmen und der weiteren konkreten Arbeit vorzulegen.

**Kurzer Bericht zur Erklärung des Feedbacks und der Veränderung** (13. September 2017): 7 Mitgliederbehörden haben Kommentare vorgelegt, wovon 4 zusätzliche Mitglieder angeboten haben, die Schirmherrschaft für die vorgelegte Entschließung mit zu übernehmen. Kommentare kamen von Norwegen, Hamburg, Deutschland, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDPS), dem Amt für Datenschutzbeauftragte von Canada (Office for the Privacy Commissioner of Canada (OPC), dem Nationalen Institut für Transparenz, Zugang zur Information und Datenschutz (National Institute for Transparency, Access to Information and Personal Data Protection (INAI)) und der Federal Trade Commission. Ferner wurden einige kleinere stilistische Verbesserungen vorgenommen.

Hamburg, Deutschland, schlug vor, dass die vorgeschlagene Entschließung sich auf die Verbraucherschutzgruppen beziehen soll, die eine zusätzliche Rolle neben den Verbraucherschutzbehörden übernehmen. Ein Bezug auf internationale Verbraucherschutznetzwerke ist im Punkt 2a) der Entschließung hinzugefügt worden und Consumer International wird bei den "bestehenden Initiativen unter Punkt 2e) erwähnt.

Der EDPS will hervorheben, dass auf bestehenden Initiativen aufgebaut und dass diese vervollständigt werden soll und dass der Gültigkeitsbereich der Entschließung auf andere relevante Behörden erweitert werden soll, wie beispielsweise Wettbewerbsbehörden. Der neue Entwurf erkennt die Bedeutung einer Zusammenarbeit "mit anderen angemessenen Behörden, die für die Regulierung digitaler Märkte zuständig sind" an. Der EDPS schlägt weiter vor, den Namen der vorgeschlagenen Arbeitsgruppe in "Arbeitsgruppe Digitaler Bürger und Verbraucher" umzubenennen.

Das Office for the Privacy Commissioner of Canada (OPC) empfiehlt das Einfügen eines neuen Satzes in die Präambel, der erklärt, warum diese Entschließung notwendig und angemessen ist. Das OPC empfiehlt ferner, dass der Name der in Abschnitt 2 der Entschließung vorgeschlagenen Arbeitsgruppe abgeändert wird, um die weiterreichenden Zwecke der Arbeitsgruppe darzustellen. Es schlägt auch vor, auf die gegenwärtige Zusammenarbeit bzgl. der Schnittstelle zwischen Daten- und Verbraucherschutz hinzuweisen. Der verbesserte Text sieht sowohl die International Consumer Protection and Enforcement Network (ICPEN), als auch the Digital Clearinghouse und Consumers International vor.

Das National Institute for Transparency, Access to Information and Personal Data Protection (INAI) schlägt vor, eine Vergleichsstudie in Auftrag zu geben, um zu bewerten, wie der gegenwärtige Zustand der Verbraucherschutz- und Datenschutzgesetze ist, um die Bereiche einer effektiven Zusammenarbeit besser identifizieren zu können. Der verbesserte Text unterstreicht den Bedarf, die Gelegenheiten einer effektiven Zusammenarbeit zu identifizieren.

Die Federal Trade Commission (FTC) schlägt vor, die Schnittstelle für die Verbraucherschutz- und Datenschutzbehörden in den Bereichen der Online-Verträge hervorzuheben und die Herausforderungen zu unterstreichen, dass Verbraucher oft Vertragsbedingungen annehmen, ohne sie zu lesen, da sie zu kompliziert, zu dicht und unter gewissen Umständen nicht richtig veröffentlicht sind (im Gegensatz zu ihrer Einseitigkeit). Die FTC schlägt ebenfalls vor, die ICPEN namentlich zu nennen, aufgrund der wichtigen laufenden Arbeit in der Arbeitsgruppe Online Vertragsbedingungen. Sie schlägt auch einen Wortlaut vor, um zu vermeiden, dass die empfohlenen Verbesserungen auf „internationale Instrumente“ beschränkt werden.